



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

a) Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Ortsteile, Beiräte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Beauftragter für Menschen mit Behinderung“
2. Es wird folgender neuer § 47 g eingefügt:

„§ 47 g

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung können die Gemeinden einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen.

In Gemeinden mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung kann der Vorsitzende des Beirats zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt werden. Amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, können einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.

(3) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

(5) Die Gemeinde erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

b) Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Gemäß § 47 g Abs. 1 Satz 3 GO können amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, einen ge-

meinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des § 47 g GO entsprechend.“

c) Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Beiräte sowie Beauftragter für Menschen mit Behinderung“
2. Es wird folgender neuer § 42 c eingefügt

„§ 42 c Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Kreise einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen. In Kreisen mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung kann der Vorsitzende des Beirats zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt werden.
- (2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.
- (3) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.
- (5) Der Kreis erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden. Darüber hinaus sollen gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung hergestellt, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Der Schwerpunkt liegt damit auf der Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dies entspricht auch den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention. In den kreisfreien Städten und den meisten Kreisen sind schon Beiräte oder Beauftragte für Menschen mit Behinderungen etabliert worden. Gesetzlich geregelt ist dies in § 42 a Kreisordnung und § 47 d Gemeindeordnung.

Es gibt aber auf Ebene der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden bisher nur 37 Beauftragte. Die überwiegende Mehrzahl der rund 1.100 Gemeinden hat noch keinen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Beauftragte für Menschen mit Behinderungen auch in der Fläche eingeführt werden, damit die Ziele aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz auch auf der Ebene der Kommunen erreicht werden können. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Behindertenvertreter auf Kreisebene bestellt werden soll, aber nicht verpflichtend bestellt werden muss. Auf Ebene der Gemeinden sieht der Gesetzentwurf vor, dass ein kommunaler Behindertenvertreter bestellt werden kann. Damit wird vermieden, dass zu kleinteilige Strukturen entstehen und in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingegriffen wird.

In Gemeinden oder Kreisen mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung kann der Vorsitzende des Beirats zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt werden.

Amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, können einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass der Behindertenbeauftragte ehrenamtlich tätig ist.

Die Einzelheiten regeln die Gemeinden und Kreise durch Satzung. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhalten diese Rechtssicherheit bei der Bestellung eines kommunalen Behindertenbeauftragten.

Der finanzielle Aufwand ist vergleichsweise gering. In den meisten Fällen erhalten Beauftragte für Menschen mit Behinderung derzeit eine Aufwandsentschädigung, die sich an den Entschädigungen von Gemeindevertretern oder Kreistagsabgeordneten orientieren. Rechnet man noch Sachausgaben hinzu, so kann man mit monatlichen Ausgaben von maximal 500 Euro rechnen.

Dr. Frank Brodehl und die Fraktion der AfD